

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 21. Juli 1909.

No. 24.

Inhalt: Verordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtkreis Tanga. — Verordnung betr. die Müllabfuhr im Stadtkreis Tanga. — Bekanntmachung betr. Exequatur des k. griechischen Konsuls Vorré. — Verfügung betr. Uebernahme der Geschäfte des Eisenbahnkommissars und des Referats XII. — Bekanntmachung betr. Bahnpolizei. —

Verordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtkreis Tanga.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betr. das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für den Stadtkreis Tanga verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle im Stadtkreis Tanga befindlichen Hunde im Alter von und über $\frac{1}{4}$ Jahr unterliegen der Steuerpflicht.

§ 2.

Die Steuer beträgt 12 Rupien für das Jahr und ist in $\frac{1}{4}$ jährlichen Raten innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Quartals zahlbar. Für Hunde, welche innerhalb eines Quartals steuerpflichtig werden, ist die volle Steuer für dieses Quartal nachzuzahlen.

§ 3.

Sämtliche Hunde sind binnen 14 Tagen nach dem Eintritt ihrer Steuerpflicht zur Steuer anzumelden. Das Erlöschen der Steuerpflicht ist spätestens innerhalb der ersten 14 Tage des Quartals anzuzeigen, widrigenfalls die Steuer für dieses Quartal weiter zu entrichten ist.

§ 4.

Bei der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer wird für denselben ein mit der laufenden Nummer des Hundesteuerregisters versehenes Zeichen ausgehändigt, welches bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückzugeben ist.

Jeder Hund, der auf öffentlichen Strassen, Plätzen etc. betroffen wird, hat ein mit diesem Zeichen versehenes Halsband zu tragen.

Hunde, welche ohne ein solches Halsband angetroffen werden, können von der Polizeibehörde als herrenlos aufgegriffen werden. Meldet sich der Besitzer des Hundes innerhalb dreier Tage, so erhält er unbeschadet der etwa von ihm zu entrichtenden Strafe gegen Erlegung der Fütterungs- und Aufbewahrungskosten seinen Hund zurück. Im anderen Falle wird der Hund gegen Meistgebot verkauft oder, wenn sich ein Käufer nicht findet, getötet.

§ 5.

Eine Steuer wird nicht erhoben für:

1. Hunde, welche nach dem Ermessen der Stadtverwaltung für die Bewachung der Häuser und Warenlager unentbehrlich sind;

2. Hirtenhunde;

3. für das Gewerbe notwendige Schlächterhunde, und zwar gilt für jeden zur Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Fleischer ein Hund als notwendig;

4. Hunde, welche zu wissenschaftlichen Versuchszwecken benutzt werden.

Strafbestimmungen.

§ 6.

Für jeden Hund, welcher in der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Zeit nicht angemeldet wird, sowie für jeden Hund, welcher sich ohne das vorgeschriebene Halsband ausserhalb des Hauses herumtreibt, ist eine Strafe von 1 bis 5 Rupien, unbeschadet der etwa wegen Steuerhinterziehung zu entrichtenden Strafe verwirkt.

Wer einen Hund der Steuer entzogen hat oder zu entziehen sucht, hat den vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer, mindestens aber den vierfachen Betrag der vierteljährlichen Steuer zu entrichten.

Zur Entrichtung der Steuer und zur Zahlung der in diesem Paragraph vorgesehene Strafen sind sowohl der Eigentümer wie der Inhaber des Hundes verpflichtet.

§ 7.

Über die Veranlagung zur Steuer sowie über die Festsetzung der Steuerstrafe findet die Beschwerde an den Kaiserlichen Gouverneur statt.

§ 8.

Die aus der Hundesteuer eingehenden Beträge sowie die etwa fällig werdenden Strafgeelder fließen zur Stadtkasse.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Daressalam, den 16. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 11390 INS.

Verordnung

betreffend die Müllabfuhr im Stadtkreis Tanga.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betr. das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für den Stadtkreis Tanga verordnet was folgt:

§ 1.

Das Ausschütten von Kehrriecht, Müll, sowie von Abfällen aller Art an andern als den von der Stadtverwaltung bezeichneten Orten innerhalb des Stadtkreises Tanga ist verboten.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Abfälle sind, solange sie auf dem Hausgrundstück verbleiben, in geschlossenen Be-

halten (z. B. gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kästen) aufzubewahren.

Diese Behälter sind mindestens 2 mal in der Woche sorgfältig auszuleeren, unter möglichster Vermeidung jeder Verursachung von Staub und über Gerüchen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden an Europäern mit Geldstrafe bis zu 20 Rps., für welche im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu einer Woche tritt, geahndet.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden nach Massgabe der Reichskanzler-Verordnung vom 22. April 1896 bestraft.

Strafbar im Sinne des Absatz 1 und 2 ist der Haushaltungs- bzw. Hausvorstand.

§ 4.

Die Stadtverwaltung richtet eine dieser Verordnung entsprechende Müllabfuhr ein.

Jeder Haushaltungs- oder Hausvorstand hat die Berechtigung, ihr die Entleerung der Behälter zu übertragen und entledigt sich dadurch der ihn bei nicht rechtzeitiger Entleerung treffenden Verantwortung. Die Hausbesitzer der Vorstädte sind hiervon ausgeschlossen, haben vielmehr ihre Abfälle und Müll selbst an die ihnen hierfür zugewiesenen Plätze zu schaffen.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr erhält die Stadt Tanga von dem Haushaltungs- oder Hausvorstande vierteljährlich eine Gebühr, welche 30% des Jahresbetrags der Häuser- und Hüttensteuer beträgt.

Bewohnt der zahlungspflichtige Haushaltungsvorstand nur einen Teil des Hauses, so wird nur ein entsprechender Teil der Gebühr erhoben.

Eine Kündigung der Abfuhr bei der Stadtverwaltung findet nur auf den Schluss des Kalendervierteljahres statt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Daressalam, den 16. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 11490 INS.

Bekanntmachung

Dem Königlich-Griechischen Vizekonsul Herrn Anastasius Vorré zu Daressalam ist nunmehr namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Daressalam, den 17. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 12147.

Verfügung

Vom 20. dieses Monats ab übernimmt der Bauamts-assessor Allmaras anstelle des am 25. dieses Monats nach Deutschland zurückkehrenden Bauinspektors Meier die Geschäfte des Eisenbahnkommissars und des Referats XII.

Daressalam, den 19. Juli 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 12147.

Bekanntmachung

Als Bahnpolizeibeamte sind am 18. 7. 09 verpflichtet worden:

die Stationsassistenten Bliesener, und Gramer, Zugführer Apfel und Balzer.

Aus dem Dienste der Betriebsleitung, und damit auch als Bahnpolizeibeamter ausgeschieden ist: der Stationsvorsteher Tingler.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

Betriebsleitung

v. Strenge.